

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/907588a5-d568-3c7e-871f-84ac99832946>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -
Amtliche Abkürzung	SGB VII
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-7

§ 18 SGB VII - Aufsichtspersonen

(1) Die Unfallversicherungsträger sind verpflichtet, Aufsichtspersonen in der für eine wirksame Überwachung und Beratung gemäß [§ 17](#) erforderlichen Zahl zu beschäftigen.

(2) ¹Als Aufsichtsperson darf nur beschäftigt werden, wer seine Befähigung für diese Tätigkeit durch eine Prüfung nachgewiesen hat. ²Die Unfallversicherungsträger erlassen Prüfungsordnungen. ³Die Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

